



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Abteilung Bauen an Staatsstrassen, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.afv.zh.ch

Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Grossweid, Im Sack

Genehmigung

Gemeinde **Seegräben**

Lage Grossweid, Im Sack, Parzellen Kat.-Nrn. 3609, 3708 und 3709 sowie Kat.-Nrn. 3704 und 4310

Massgebende - Beschluss Nr. 10 des Gemeinderats Seegräben vom 05. Februar 2019
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Seegräben hat mit Beschluss Nr. 10 vom 05. Februar 2019 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3616/1967 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Mit Schreiben vom 26. Februar 2019 ersucht die Gemeinde Seegräben um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Mit Beschluss Nr. 3616 vom 24. August 1967 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich die vom Gemeinderat Seegräben am 25. November 1966 festgesetzten Verkehrsbaulinien an der Grossweidstrasse. Sie folgt grösstenteils dem Strassenverlauf. Einzig südlich beim neu abparzellierten Grundstück Kat.-Nr. 4310 verläuft sie auskragend in das Grundstück. Im Rahmen des Verkaufs dieser Parzelle wurde der Verlauf der Baulinie in diesem Bereich geprüft.

Aufgrund des heutigen Ausbaustandards der Grossweidstrasse und der absehbaren Entwicklung des Quartiers Im Sack erweist sich eine Anpassung der Baulinie an den Verlauf der Strasse in diesem Abschnitt als sinnvoll. Im Gleichzug zu der Anpassung im südwestlichen Kurvenbereich, regte die Gemeinde an, folglich auch beim Ringabzweiger die Abkröpfungen dem Strassenverlauf anzupassen. Da minimale Ausrundungen nicht sinnvoll sind, werden die jeweiligen Baulinien bis zu den Schnittpunkten verlängert.

Niveaulinien sind keine vorhanden.



Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien ist gemäss Art. 19 lit. m der Gemeindeordnung vom 21. Juni 2005, revidiert am 07. März 2010, der Gemeinderat zuständig. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt vom 15. Februar 2019. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Hinwil vom 20. Februar 2019 liegt bei.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Die Baulinie RRB Nr. 3616/1967 soll an der Grossweidstrasse im Quartier Im Sack, Parzellen Kat.-Nrn. 3609, 3708 und 3709 sowie Kat.-Nrn. 3704 und 4310 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt werden.

Ergebnis der Prüfung Auch durch die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien wird ein allfälliger zukünftiger Ausbau der Grossweidstrasse nach den heute geltenden Normen gewährleistet. Zudem wird die Bebaubarkeit der betroffenen Grundstücke verbessert.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 05. Februar 2019 vom Gemeinderat Seegräben beschlossene teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Grossweidstrasse im Quartier Im Sack, Parzellen Kat.-Nrn. 3609, 3708 und 3709 sowie Kat.-Nrn. 3704 und 4310, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Seegräben wird eingeladen:
 - Das Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Gemeinderats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
 - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Seegräben inkl.
 - 2 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
 - 1 Gemeinderatsbeschluss vom 05. Februar 2019 inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Hinwil vom 20. Februar 2019
 - 1 Publikation vom 15. Februar 2019
 - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr



Markus Traber, Amtschef

Kanton Zürich

Gemeinde Seegräben

Verkehrsbaulinien

Grossweid

im Sack

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr.

vom 9.8.2019

Vom Gemeinderat festgesetzt

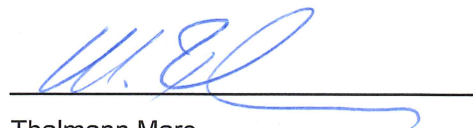
Beschluss Nr. 10 vom 5.2.19

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Pezzatti Marco

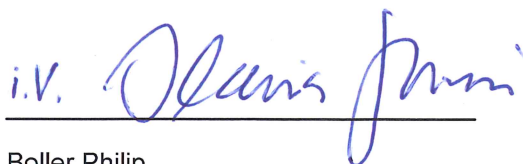


Thalmann Marc

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

Verfügung Nr. 6005 vom 02. April 2019

Für die Volkswirtschaftsdirektion:



Boller Philip

Verfasser Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon ZH

Plan Nr.

Bearbeiter:

Datum Druck

Grundlagendaten

1

Ingesa AG

07.01.2019

Grunddatensatz der
amtlichen Vermessung,
Nachgeführt bis 03.01.2019,
© Amtliche Vermessung

Freigabe:

Kanton Zürich

Gemeinde Seegräben

Verkehrsbaulinien

Grossweid

im Sack

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Vom Gemeinderat festgesetzt

Beschluss Nr. vom

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Pezzatti Marco

Thalmann Marc

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

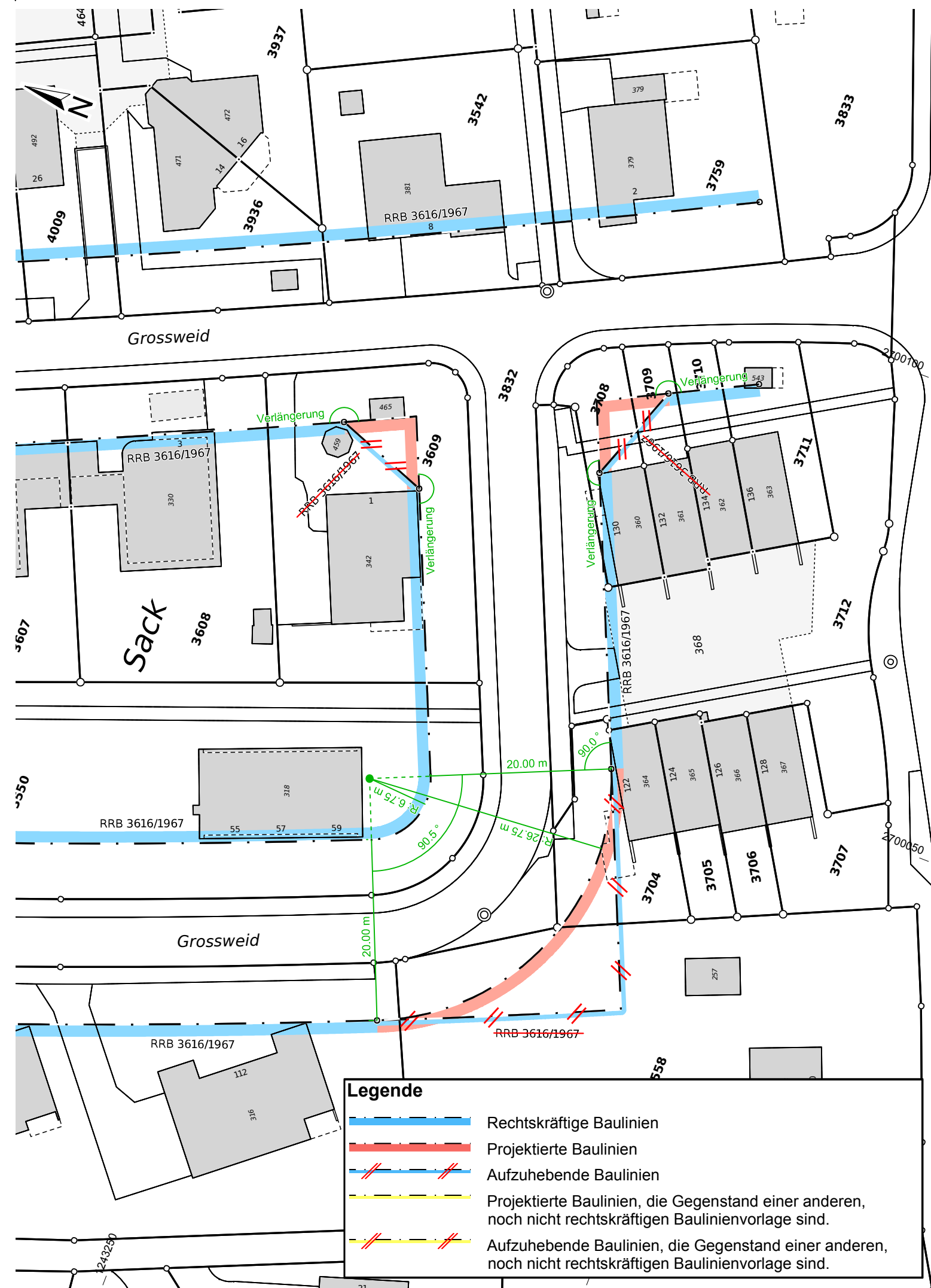
Verfügung Nr. vom

Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Boller Philip

Verfasser Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon ZH

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
1	Ingesa AG Freigabe:	07.01.2019	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 03.01.2019, © Amtliche Vermessung



Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 26.03.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 26.03.2024
Meldungsnummer: RP-ZH02-000000950

Publizierende Stelle
Gemeinde Seegräben, Rutschbergstrasse 10, 8607 Aathal-Seegräben

Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Grossweid, Im Sack, Bekanntmachung des Inkrafttretens

Betrifft: 8607 Aathal-Seegräben

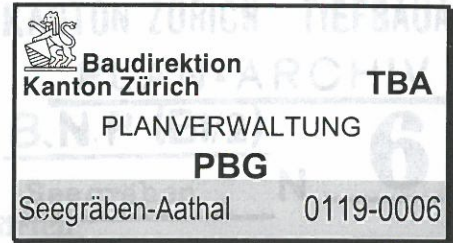
Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:

Die Verkehrsbaulinie der Grossweid wurde durch den Gemeinderat am 5.2.2019 angepasst und von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich mit Verfügung vom 02.04.2019 genehmigt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 18.09.2019 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die Baulinienrevision ist damit in Kraft getreten.

Kontaktstelle:

Gemeinde Seegräben
Rutschbergstrasse 10
8607 Aathal-Seegräben

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 24. August 1967



3616. Quartierplan. Am 27. April 1967 ersuchte der Gemeinderat Seegräben um Genehmigung seines Beschlusses vom 25. November 1966 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Sack. Dieser Beschluss wurde am 2. Dezember 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 24. April 1967 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, im Westen durch einen Meliorationsweg und im Nordosten durch einen Meliorationsweg und den Waldrand begrenzt. Diese Grenzen sind durch die technischen Möglichkeiten der Abwasserbeseitigung im Quartierplangebiet bedingt. Die westliche und nordöstliche Quartierplanbegrenzung fällt mit der Grenze des generellen Kanalisationsprojektes Sack zusammen, das vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 649/1965 genehmigt wurde.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dient eine von der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3 in nordwestlicher Richtung abzweigende Ringstrasse. Die Ausbaubreite der Quartierstrasse von 5,5 m liegt an der unteren Grenze des noch Vertretbaren.

Der mit 20 m festgelegte Baulinienabstand an der Ringstrasse entspricht der Bedeutung dieser Quartierstrasse.

Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 5,83 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Seegräben vom 25. November 1966 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Sack mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Seegräben wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seegräben, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. August 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. G. G. G.